



Bild 9 Bergschloß Schwarzenberg. Lageplan des heutigen Bestandes.

## Burgenkundliche Nachrichten

**Siegburg.** Nach vierjährigen Untersuchungen ist den Archäologen des Rheinischen Landesmuseums die Klärung der **Typenfolge des Siegburger Scherbenhügels** gelungen. Das Landesmuseum wird in kurzem eine Typentafel über die im Siegburger Scherbenhügel vorkommenden Gefäßformen vorlegen. Da die Siegburger Töpferware seit dem 14. Jahrhundert in nahezu alle europäischen Länder verkauft wurde, wird das Ergebnis über Deutschland hinaus mit Interesse erwartet.

Der Siegburger Scherbenhügel, ein 60 Meter langes, 30 Meter breites und fünf Meter hohes Gebilde mitten in Siegburg, besteht aus Fehlbränden, Ofenresten, Ton- und Sandpaketen von zwei mittelalterlichen Töpferwerkstätten, die schon im 13. Jahrhundert fast ausschließlich für den europäischen Export arbeiteten. Die Zahl der Scherben, die von der nicht verwendbaren Ware stammen, geht in die -zig Millionen. Die mit einem Aufwand von bisher 240 000 DM aus Mitteln des Landschaftsverbandes, des Siegkreises und der Stadt Siegburg betriebene wissenschaftliche Erforschung des Schutthügels wurde notwendig, weil in kurzem eine Straße über das Gelände geführt werden soll. Die Untersuchungen müssen daher bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Zu den Aufgaben der Denkmalpflege schreibt Hochschul-Professor Dr. phil. Walter Frodl, Präsident des Österreichischen Denkmalmates im Heft „Burgen und Schlösser in Österreich“, 1965:

1. Seit jeher nimmt der Komplex, den wahrhafte Bauten, Burgen und Schlösser bilden, in den Bemühungen der Denkmalpflege eine bevorzugte Stellung ein; dankbar weiß daher auch der österreichische bundesstaatliche Denkmaldienst die Entlastung zu schätzen, die, von der Erforschung bis zur Erhaltung solcher Objekte, durch die Tätigkeit der Burgenvereine und durch mancherlei private Initiative gegeben ist.

Viele der Schlösser und auch der Burgen, die heute noch, wenigstens zum Teil, bewohnt sind — aus Gewohnheit oder Bindung an die Familientradition —, werden vielleicht schon in der nächsten Generation nicht mehr bewohnt sein. Sie werden weitgehend sich selbst überlassen bleiben, weil nun auch die dringenden Reparaturen, die ständige Benützung als Wohnung erzwingt, unterbleiben werden. Das bedeutet, daß auch jene Objekte, deren Erhaltung heute noch wesentlich auf dem privaten Interesse beruht, jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung belasten werden — die Kunst- und Kultur-

abteilungen der Länder und des Bundes —, die aus finanziellen Gründen schon heute nicht in der Lage sind, mit den gegenwärtigen Problemen fertig zu werden.

2. In Heft 28 der Zeitschrift der Eternit-Werke Ludwig Hatschek, Wien, schreibt Prof. Dr. W. Frodl weiterhin:

Noch zwischen den Kriegen galt es als Regel, Restaurierungen an historischen Baudenkmalern nur mit den entsprechenden historischen Baumaterialien und den historischen Techniken auszuführen. Die durch die Anwendung moderner Methoden bedingte Erleichterung gilt allerdings in erster Linie dort, wo es nötig ist, ein Bauwerk statisch zu sichern, wobei stets darauf geachtet werden soll, daß ein „ästhetischer Konflikt“, der aus dem Nebeneinander oder aus dem Ineinanderverlaufen von alt und neu entstehen kann, vermieden wird. Eindrucksvolle Beispiele aus den Jahren nach dem Kriege bieten in Österreich die Fundamentierungen der Vierungspfeiler der Stiftskirche in Ossiach, die Entlastungskonstruktion um das sogenannte Lauthaus der Lambacher Stiftskirche, der stählerne Dachstuhl von St. Stephan in Wien oder die Sicherung der Kuenburgbastei auf der Festung Hohensalzburg. In keinem der Fälle ist die äußere Erscheinung der Bauwerke durch diese meist sehr umfangreichen technischen Maßnahmen irgendwie beeinträchtigt worden. Gelegentliche Restaurierungsergebnisse beweisen allerdings auch, daß Alt und Neu sehr wohl zu künstlerischer Einheit zusammenwachsen können.

Weit weniger einfach ist es freilich, wenn Material verwendet werden soll, das durch Volumen, Form und Oberfläche in Gegensatz zu dem an derselben Stelle ursprünglich vorhandenen historischen Material steht und dadurch die Einheit der Erscheinung, so wie sie etwa durch Mauerkörper und Dach eines Hauses gegeben ist, stört. Dennoch bleibt oft nur dieser Weg; es ist der Preis, der um der Erhaltung willen bezahlt werden muß.

3. Und ausführlicher Oberstaatskonservator Dr. Josef Zyken in der gleichen Zeitschrift der Eternit-Werke Ludwig Hatschek:

Die Erhaltung des Daches ist in allen Fällen die Voraussetzung für den Bestand der Burgen und Schlösser. Die Eternitwerke haben ihren Beitrag zur Erhaltung der Schlösser dadurch geleistet, daß sie in den Eternitschindeln ein dauerhaftes, nicht brennbares Material geschaffen haben, welches in seiner Erscheinung und ästhetischen Wirkung einer Holzschindeldeckung nahekommt. Die Denkmalpflege hat sich in vielen Fällen entschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, besonders dann, wenn wirtschaftliche Gründe berücksichtigt werden mußten und wenn nicht das Bau-

werk durch seine bestimmte künstlerische Erscheinung eine Dachdeckung in keramischem Material, in Schiefer oder Holz verlangte.

**Aktuell-juristische Fragen für Burgen- und Schloßbesitzer**, bearbeitet von Dr. Max Vladimir von Allmayer-Beck, (Auszug aus dem Bericht „Rechtsfragen in Heft 1 der Zeitschrift „Burgen und Schlösser in Österreich“ des Österreichischen Burgenvereins.): **Verlust aus Vermietung und Verpachtung für ein unbenütztes Gebäude.**

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. 11. 1964 Zl. 784/36 festgestellt, daß, wenn ein Palais eine Reihe von Jahren ununterbrochen vermietet war und anschließend weder Wohn- noch anderen Zwecken dient, die Annahme berechtigt ist, daß der Eigentümer bemüht sein wird, sei es durch neuerliche Vermietung oder anderweitig, das Objekt als Einkommensquelle zu nutzen. Auf Grund der Eigenart des Mietgegenstandes sind die Einwendungen des Steuerpflichtigen, ein solches Objekt lasse sich nicht von heute auf morgen vermieten, zweifelsohne zu beachten. Die Werbungskosten können daher für die Zeit, in der das Gebäude nicht vermietet ist, als Verlust aus Vermietung und Verpachtung anerkannt werden. Eine derartige Anwendung dieser Entscheidung auf Schlösser und Burgen erscheint durchaus möglich.

**Die wissenschaftliche Tagung des Internationalen Burgeninstitutes (I.B.I.)** in Wien vom 9.—10. Oktober 1965 war dem Studium gewidmet, wie die heute unbenützten oder unbenützbaren Burgen und Schlösser in das heutige Kultur- und Wirtschaftsleben (Réanimation) eingegliedert werden können — im Interesse einer sinnvollen Erhaltung dieser Baudenkmalern. Als Ergebnis der Besprechungen wird folgende Zusammenfassung gegeben:

In Anbetracht der besonderen kulturellen Bedeutung dieser Baudenkmalern als Hauptelemente des historischen Erbgutes und des Kulturschaffens — in Anbetracht, daß diese Baudenkmalern in wesentlicher Form Landschaft und Gegend bestimmen, in denen sie gelegen sind und für die sie einen sehr großen touristischen Anziehungspunkt bilden — in Anbetracht, daß viele dieser Burgen und Schlösser unbewohnbar oder Ruinen sind, nicht mehr von den Besitzern unterhalten werden können und in der Folge von einer mehr oder weniger raschen Zerstörung bedroht sind — in Anbetracht, daß der Schutz und die Unterhaltung dieser Monumente sowohl die Mittel überschreiten, die ihnen von dem Eigentümer oder von den öffentlichen Einrichtungen gewährt werden können — in Anbetracht, daß die Einbeziehung in das heutige lebendige Geschehen durch Zuweisung einer neuen Funktion einer großen Anzahl von aufgegebenen Burgen und Schlössern die notwendige Basis für ihre Erhaltung geben könnten — in Anbetracht, daß anhand zahlreicher Beispiele auf der Tagung als bewiesen gelten kann, daß eine solche Eingliederung möglich ist ohne Beeinträchtigung der historischen, künstlerischen und malerischen Werte des einzelnen Monuments — **in Anbetracht dieser Tatsachen wird empfohlen und gefordert:**

1. Daß die öffentlichen Einrichtungen (pouvoirs publics) die Arbeiten zur Unterhaltung, Schutz und Wiedereingliederung der heute verlassenen Burgen und Schlösser anregen durch finanzielle Mitwirkung, durch Zuschüsse, durch verwaltungstechnische Hilfen und besonders durch Erleichterungen oder durch Freistellung der Besitzer von fiskalischen Abgaben (innerhalb der für die Unterhaltung aufzuwendenden Beträge); diese Hilfe soll gleichermaßen den Eigentümern wie den Organisationen gewährt werden, die sich um die Erhaltung dieser Baudenkmalern bemühen und außerdem auch Einzelpersonen oder korporativen Besitzern, welche durch Subventionen, Spenden oder Stiftungen mithelfen.
2. Daß jede Eingliederung in das heutige Geschehen (Réanimation) getragen wird von den Grundsätzen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern, wie sie in der Charta von Venedig 1964 definiert sind, auch soll sie den einzelnen Baudenkmalern den natürlichen Rahmen erhalten oder wiederherstellen und ein würdiges Erscheinungsbild schaffen, wie es diesen Baudenkmalern zusteht.